



Satzung

über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen
vom 5. Oktober 1994

(Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1993 (GBl. S. 657), § 36 Feuerwehrgesetz i. d. F. vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), geändert durch Gesetz vom 19.11.1991 (GBl. S. 681) hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 5. Oktober 1994 folgende Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ettlingen beschlossen:

§ 1

- (1) Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Ettlingen werden
 - a) für Leistungen, für die nach § 36 des Feuerwehrgesetzes Kostenersatz verlangt werden kann,
 - b) für alle übrigen Hilfs- und sonstigen Leistungen, soweit sie nicht nach Gesetz unentgeltlich zu erbringen sind,
Kosten erhoben.
- (2) In den Fällen des § 36 Abs. 7 Feuerwehrgesetz entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 2

Wer Leistungen in Anspruch nimmt zu denen die Feuerwehr nicht verpflichtet ist, muss zuvor einen Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit anerkennen.

§ 3

Gegenstand und Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

- (1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet
 - a) im Fall des § 1 Abs. 1 a) derjenigen, von dem nach § 36 Feuerwehrgesetz Kostenersatz verlangt werden kann,
 - b) im Fall des § 1 Abs. 1 b) derjenige, der Leistungen in Anspruch nimmt,
 - c) wer die Kostenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Kostenersatz wird mit der Erhebung der Forderung zur Zahlung fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ettlingen vom 24.03.1993 außer Kraft.

Ettlingen, 11. Oktober 1994

gez. Josef Offele
Oberbürgermeister

*) in Kraft getreten am 14. Oktober 1994